

# Überblick für EU-ETS-Anlagenbetreiber zum Kompensationsverfahren nach § 11 Absatz 2 BEHG

Max Deckert und Stefan Rothe

Fachgebiet V 3.7 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen

Umwelt   
Bundesamt

DEHSt  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

# Übersicht

1. Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch das BEHG
2. Verordnungsentwurf BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV-E)
3. Ausblick Antragsverfahren im FMS
4. Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen

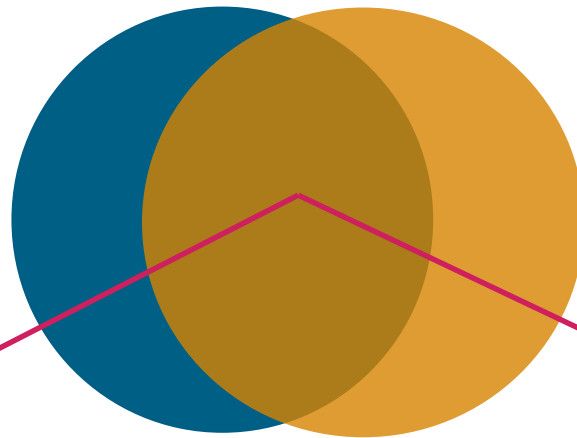
# **1. Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch das BEHG**

# Überschneidung zwischen EU-ETS und nEHS

- Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG wird an eine EU-ETS-Anlage geliefert und dort eingesetzt → Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch
  - CO<sub>2</sub>-Kosten für direkte Emissionen der Anlage im EU-ETS
  - von BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten im nEHS) an EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereichte CO<sub>2</sub>-Kosten

EU-ETS: Einsatz von  
Brennstoffen und Materialien

nEHS: Inverkehrbringen von  
Heiz- und Kraftstoffen (2021/2022:  
Benzin, Gasöl, Heizöl S, Flüssiggas,  
Erdgas)



Vermeidung der Doppelbelastung durch  
Vorabzug von Brennstoffmengen nach  
§ 7 Absatz 5 BEHG

Nachträgliche Kompensation von doppelt  
belasteten Brennstoffmengen nach  
§ 11 Absatz 2 BEHG

# Möglichkeiten im Umgang mit der Doppelbelastung

**Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG**

**Rechtsgrundlage:**

§ 11 Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022)

**Anwendungsfälle:**

BEHG-Verantwortliche lassen sich den Einsatz in einer EU-ETS-Anlage bestätigen, so dass Brennstoffmengen ohne CO<sub>2</sub>-Kosten an den EU-ETS-Anlagenbetreiber geliefert werden können

**Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen nach § 11 Absatz 2 BEHG**

**Rechtsgrundlage:**

BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV (noch nicht in Kraft)

**Anwendungsfälle:**

Ein Vorabzug war nicht möglich, z. B. weil mehrere Zwischenhändler zwischen BEHG-Verantwortlichem und EU-ETS-Anlagenbetreiber vorhanden sind, so dass CO<sub>2</sub>-Kosten weitergereicht werden

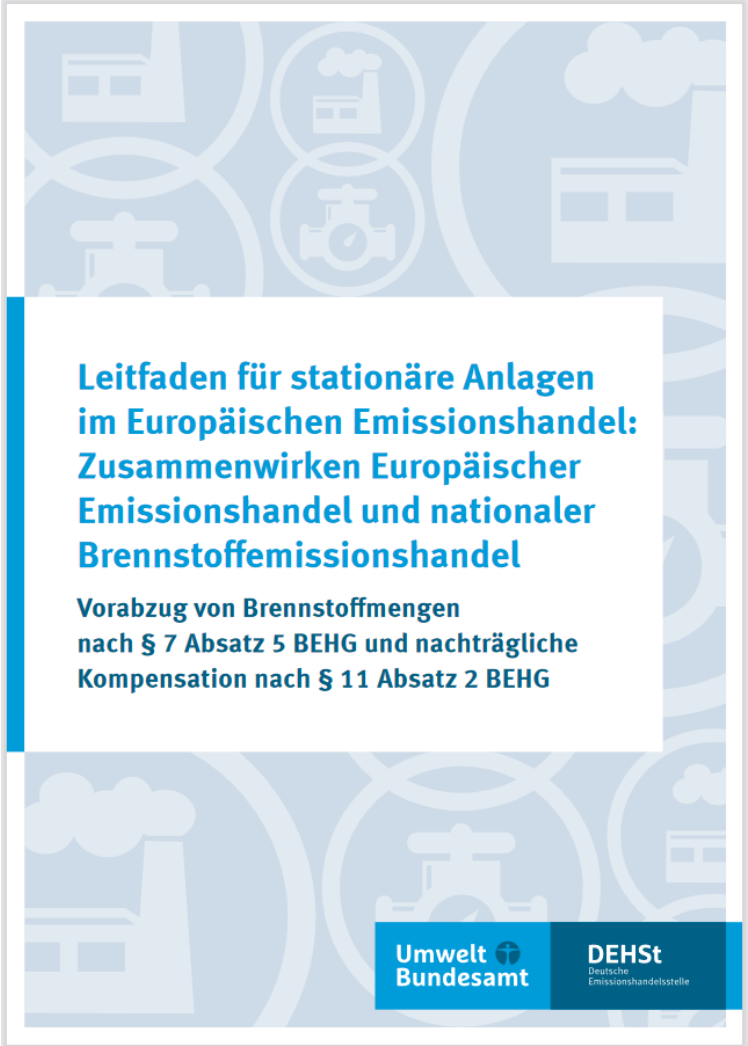
**Die Datenerhebung zur Bilanzierung der Brennstoffmengen erfolgt in beiden Fällen im Emissionsbericht EU-ETS**

# Möglichkeiten im Umgang mit der Doppelbelastung

**Vermeidung der Doppelbelastung durch  
Vorabzug von Brennstoffmengen nach  
§ 7 Absatz 5 BEHG**

**Link:**

[https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere\\_anlagen/2021-2030/Leitfaden-euets-nehs.html](https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-euets-nehs.html)



**Leitfaden für stationäre Anlagen  
im Europäischen Emissionshandel:  
Zusammenwirken Europäischer  
Emissionshandel und nationaler  
Brennstoffemissionshandel**

**Vorabzug von Brennstoffmengen  
nach § 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche  
Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG**

**Umwelt Bundesamt** **DEHSt**  
Deutsche Emissionshandelsstelle

# Aktueller Stand - BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV

- Referentenentwurf (BEDV-E) wurde erstellt
- Verbändeanhörung abgeschlossen
- Die Prüfung und Entscheidung durch die Europäische Kommission steht noch aus

## **2. Verordnungsentwurf BEHG- Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV-E)**



# Antrag auf nachträgliche Kompensation - Grundsätzliches

- **Antragsberechtigte:** EU-ETS-Anlagenbetreiber können Antrag auf nachträgliche Kompensation stellen.
- **Anwendungsbereich:** Kompensationsfähig sind Brennstoffmengen, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit tatsächlich mit CO<sub>2</sub>-Kosten belastet sind.
- **Ansatz:** Die Kompensation wird auf Basis von bezogenen Liefermengen eines Jahres (Liefermenge gemäß Abrechnung) gewährt, die in einer EU-ETS Anlage zum Einsatz vorgesehen sind (d. h. auch für eingelagerte Mengen).
- **Einsatznachweis:** Erfolgt auf Basis des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts für aktuelles Berichtsjahr und ggf. im Folgejahr für eingelagerte Mengen.

# Gewährung einer Kompensation – Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 u. 3 BEDV-E

Keinen Anspruch auf eine nachträgliche Kompensation haben:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden oder über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und
- Unternehmen, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

Weiterhin haben Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel keinen Anspruch auf nachträgliche Kompensation, soweit:

- offene Abgabepflichten im EU-ETS für das Vorjahr bestehen oder
- das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen gesperrt ist.

## Berechnung des Kompensationsbetrags nach § 5 BEDV-E

Der **Kompensationsbetrag** ergibt sich aus dem Produkt der **maßgeblichen Emissionsmenge** und dem für das Abrechnungsjahr **maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** in Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>

$$\text{Kompensationsbetrag [€]} = \text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} [\text{t CO}_2] * \text{Preis}_{\text{maßgeblich}} \left[ \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2} \right]$$

# Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate nach § 7 BEDV-E

Der maßgebliche Preis für Emissionszertifikate entspricht für die **Abrechnungsjahre 2021 bis 2025** dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 BEHG festgelegten **Festpreis pro Emissionszertifikat**

## Preisentwicklung 2021– 2026



Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die **Abrechnungsjahre ab 2026** entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG.

## Maßgebliche Emissionsmenge nach § 6 Absatz 1 BEDV-E

Die **maßgebliche Emissionsmenge** berechnet sich aus der **kompensationsfähigen Brennstoffmenge** multipliziert mit dem heizwertbezogenen **Emissionsfaktor** ( $EF$ ), dem **Heizwert** ( $Hi$ ) und dem **Umrechnungsfaktor** des jeweiligen Brennstoffs ( $UF$ ):

$$Emissionsmenge_{maßgeblich} = Brennstoffmenge_{kompensationsfähig} * EF * Hi * UF$$

- **Für die Jahre 2021 und 2022** gelten die Standardwerte nach § 7 Absatz 4 BEHG iVm. Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs
- **Ab 2023** ist vorgesehen, die Werte aus dem zugrunde liegenden Emissionsbericht nach § 5 TEHG zu übernehmen, sofern für einen Brennstoff keine Standardwerte festgelegt worden sind

## Kompensationsfähige Brennstoffmenge nach § 6 Absatz 2 BEDV-E

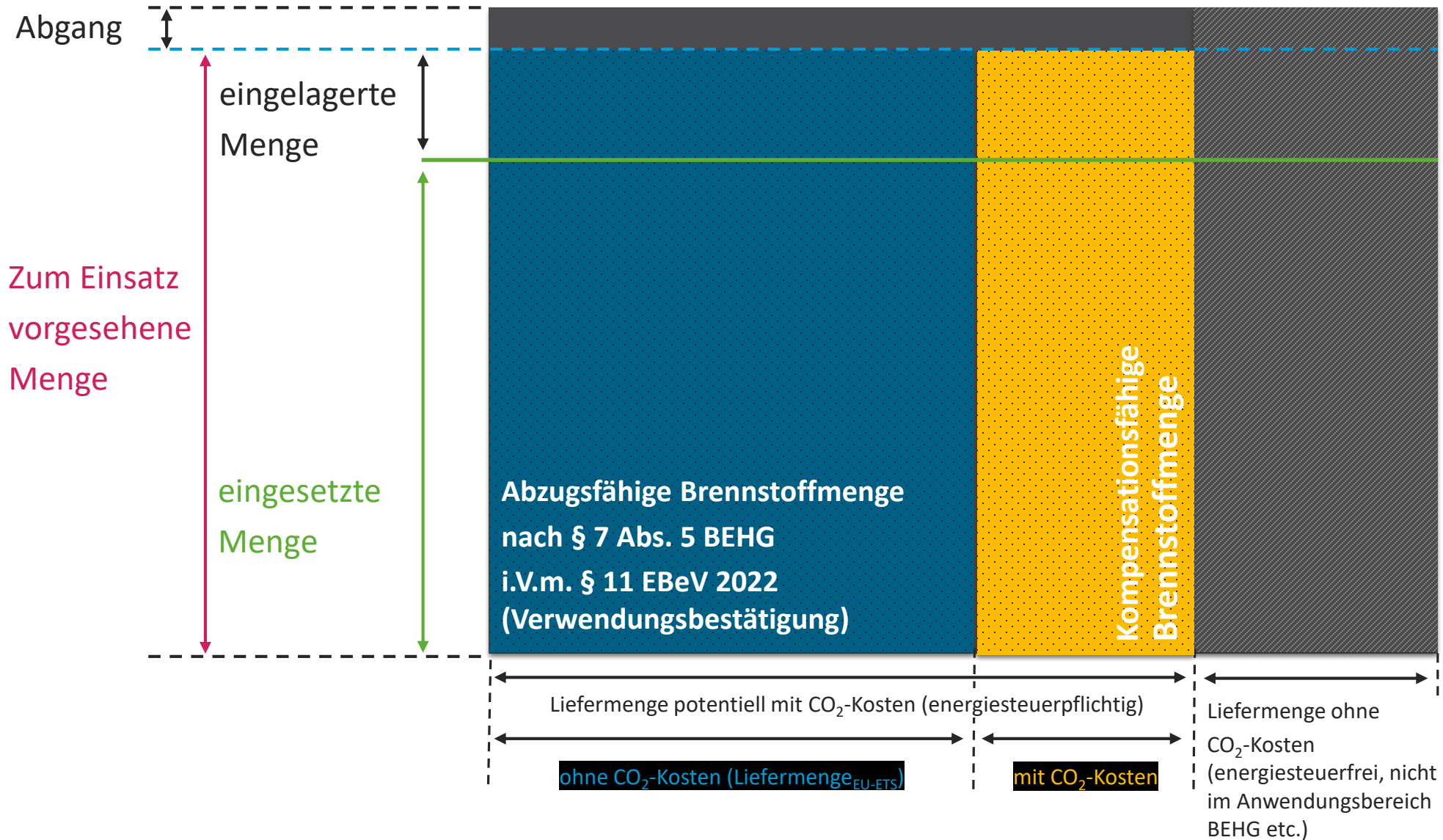
**Ermittlung:** Als kompensationsfähig gelten Brennstoffmengen, die:

- tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO<sub>2</sub>-Preis des BEHG unterlagen
- vom Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage bezogen wurde (Einsatzmenge + Einlagerungen)

**Bilanzierung:** Für die Ermittlung der maßgeblichen Brennstoffmenge ist eine Bilanzierung der potentiell mit CO<sub>2</sub>-Kosten belasteten Brennstoffmengen und nicht mit CO<sub>2</sub>-Kosten belasteten Brennstoffmengen notwendig.

# Bilanzierung der Brennstoffmengen

Liefermenge gemäß Abrechnung



# Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen nach § 9 BEDV-E

- **Vorbehalt:** Die Gewährung der Kompensation für eingelagerte Brennstoffmengen steht unter dem Vorbehalt, dass ein Einsatznachweis rechtzeitig erbracht wird.
- **Nachweis:** Muss mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt.
- **Fristverlängerung:** War der Einsatz im Folgejahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, kann die DEHSt auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um ein Jahr verlängern.
- **Verfahren:** Wie die Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises beantragt wird und welche Nachweise hierfür erforderlich sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.



## Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen nach § 9 BEDV-E

- **Auflagen:** Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Kompensation kann mit Auflagen für den Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmengen verbunden werden.
- **Rückforderung:** Wird der Einsatznachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, wird die zuvor vorbehaltlich gewährte Kompensationszahlung zurück gefordert.

# Eckpunkte zum Antragsverfahren nach § 8 BEDV-E

- **Verifizierung:**
  - 2021 und 2022: Keine Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben durch Prüfstelle notwendig.
  - Ab 2023: Verpflichtung zur Verifizierung entfällt für Kompensationsanträge, soweit die maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation die vorgesehene Schwelle von 1.000 t CO<sub>2</sub> unterschreitet.
- **Elektronische Antragstellung:** Einreichung über das FMS und Übersendung der Antragsdaten per VPS-Nachricht.
- **Antragsfrist:**
  - 31.07. im Folgejahr des Abrechnungsjahres (Entwurfsfassung, kann sich noch ändern)
  - Für das Antragsjahr 2021 kann eine abweichende Antragsfrist durch DEHSt festgelegt werden, um antragstellenden Unternehmen für die Antragstellung angemessene Zeit einzuräumen.

## Nächste Schritte DEHSt: Sobald BEDV in Kraft ist

- Produktivsetzung FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ und zeitgleiche
- Veröffentlichung der Ergänzungen zur nachträglichen Kompensation im Leitfaden BEHG: Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS.
- Bekanntgabe der tatsächlichen Antragsfrist in Abhängigkeit vom Datum des Inkrafttretens.

## **3. Ausblick Antragsverfahren im FMS**

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Bilanzierung der Brennstoffdaten im FMS des EU-ETS-Emissionsberichts



- Datenerfassung zur Bilanzierung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge erfolgt in zusätzlichen Formularen auf Basis des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts

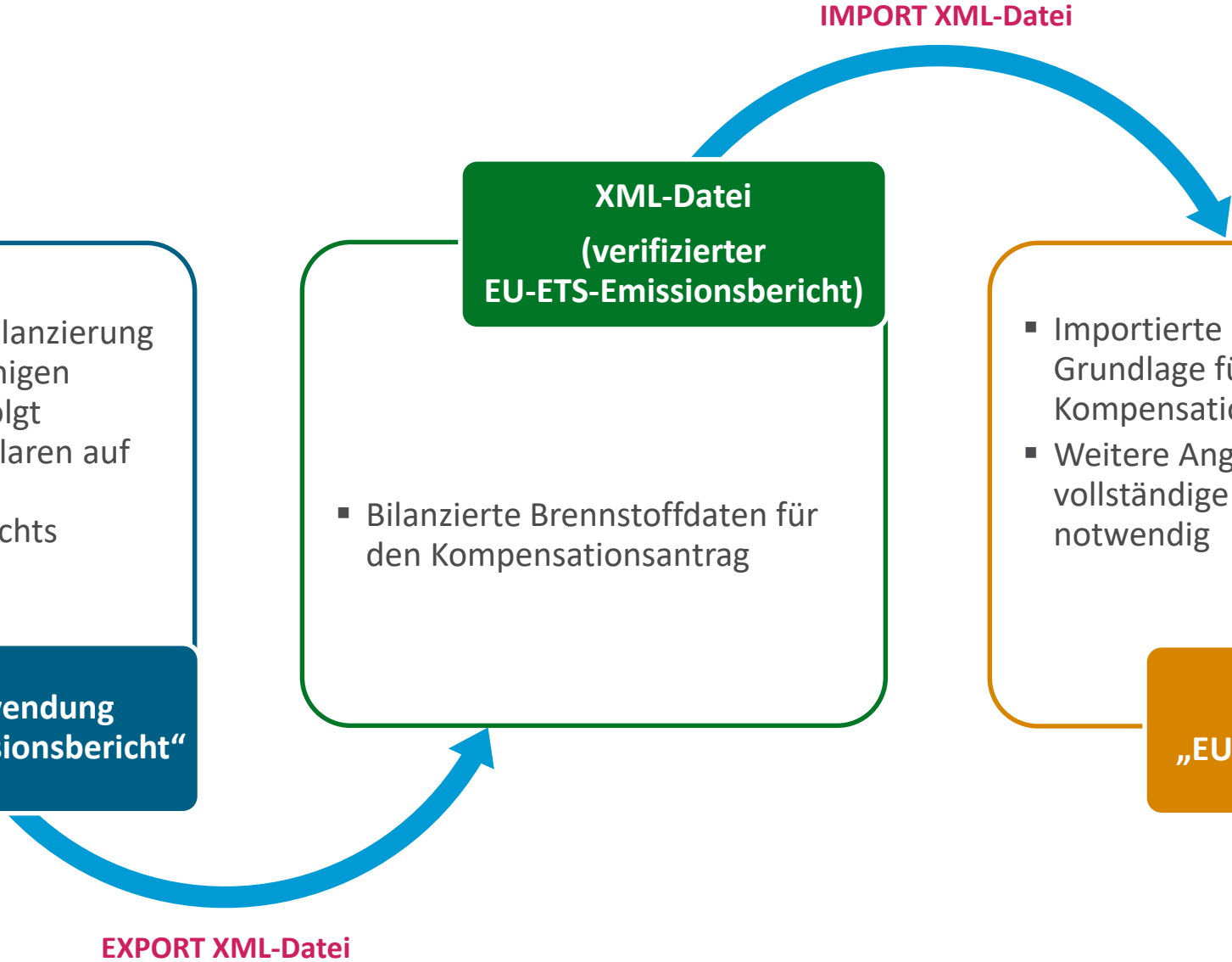
**FMS-Anwendung  
„EU-ETS-Emissionsbericht“**

- Bilanzierte Brennstoffdaten für den Kompensationsantrag

**XML-Datei  
(verifizierter  
EU-ETS-Emissionsbericht)**

- Importierte Daten bilden Grundlage für den Kompensationsantrag
- Weitere Angaben für vollständige Antragstellung notwendig

**FMS-Anwendung  
„EU-ETS-Kompensation“**



EXPORT XML-Datei

IMPORT XML-Datei

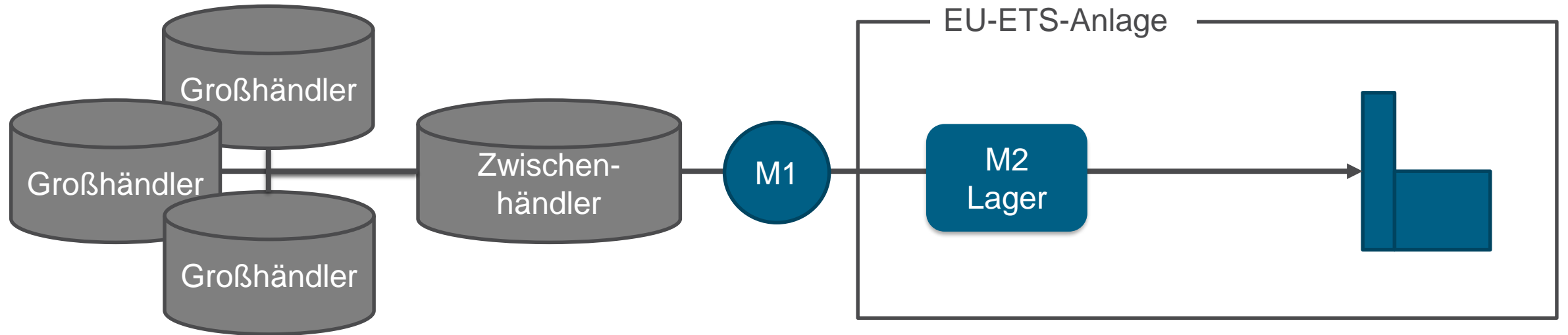
# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Prüfen Sie Ihre Eingaben im FMS!

- Kompensationsfähige Brennstoffmenge wird automatisch im Kompensationsantrag berechnet
- Änderung der bilanzierten Brennstoffdaten in der FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ nicht möglich
  - Vor dem Export sicherstellen, dass die XML-Datei alle erforderlichen Daten für die Bilanzierung der nachträglichen Kompensation enthält
- Aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommene Formulare werden inklusive eventuell vorhandener Eingabefehler übernommen
  - Erneute Prüfung der Daten dieser übernommenen Formulare findet in FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ nicht statt

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation



- Verwendungsabsichtserklärung nicht möglich, da Zwischenhändler von mehreren Großhändlern beliefert wird

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Stoffstromformular, Seite 2

Wie wird die Verbrauchsmenge bestimmt?  
durch indirekte Messung

Liefermenge 11,0 t

Menge Abgang

Sind Lagerbestände zu berücksichtigen?  
 ja  nein

Lager Anfangsbestand 5,0 t

Lager Endbestand 6,0 t

	Ebene gem. ÜP	Ermittlungsmethode	Datenquelle	Wert	Einheit	Methode genehmigt?
Verbrauchsmenge	Schätzwert			10,0	t	<input type="checkbox"/>
Emissionsfaktor	2a	Standardwert	DEHSt-Liste	0,07410	t/GJ	<input type="checkbox"/>
Biogener Anteil				0,0	%	<input type="checkbox"/>
Unterer Heizwert	2a	Standardwert	DEHSt-Liste	42,6000	GJ/t	<input type="checkbox"/>

Oxidationsfaktor  
1

Enthält dieser Stoffstrom Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis gefordert wird?  
 ja  nein

Anteil nachhaltiger Biomasse am Gesamtkohlenstoff  
%  
%

CO<sub>2</sub>-Emissionen  
31,567 t CO<sub>2</sub>

**Lager M2** (points to 5,0 t)


**Einsatzmenge M1** (points to 10,0 t)



# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 1

Brennstoff nach BEHG

Gasöl (Diesel und Heizöl EL) 

Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG

0,860

### Flankierende Berechnung

Hinweistext:

Eine flankierende Berechnung ist erforderlich, sofern die Einsatzmenge direkt bestimmt wurde und diese wegen Lagerbestandsänderungen oder Abgängen nicht mit der Liefermenge korrespondiert.

Wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht indirekt bestimmt, werden die Angaben aus dem übergeordneten Formular „Stoffstrom“ zur besseren Übersicht automatisch in die flankierende Berechnung übernommen.

Wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht direkt bestimmt und liegen keine Lagerbestandsänderungen oder Abgängen vor, wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht zur besseren Übersicht automatisch als Liefermenge in der flankierenden Berechnung übernommen. In beiden Fällen ist die Einsatzmenge der flankierenden Berechnung gleich der Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht.

Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?

ja

nein

Liefermenge

11,0 t

Menge Abgang

t

Lager Anfangsbestand

5,0 t

Lager Endbestand

6,0 t

Einsatzmenge aus flankierender Berechnung

10,0 t

Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht

10,0 t

Einsatzmenge M1  
(automatisch übernommen aus  
Stoffstromformular)

Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht

0,0 %

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 2

(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?  
- Ein Teil des Brennstoffs wird steuerfrei bezogen.  
- Ein Teil des gelieferten Brennstoffs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des BEHG.  
- Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

ja  nein

(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG oder § 105a Abs. 1 EnergieStV berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 oder §10 Abs. 4 EBeV 2022)?

ja  nein

Liefermenge	Lager Anfangsbestand	Lager Endbestand	Menge Abgang	Einsatzmenge	Einheit	Biogener Anteil	Einheit
<b>gesamt [in Einheit TEHG]</b>							
11,0	5,0	6,0		10,0	t	0,0	%
<b>gesamt [in Einheit BEHG]</b>							
12,8	5,8	7,0	0,0	11,6	1000l	0,0	%
<b>ohne CO<sub>2</sub>-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]</b>							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
<b>ohne CO<sub>2</sub>-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]</b>							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
<b>Summe aus (a) und (b) [in Einheit BEHG]</b>							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
<b>potenziell mit CO<sub>2</sub>-Kosten belastet [in Einheit BEHG]</b>							
12,8	5,8	7,0	0,0	11,6	1000l	0,0	%
<b>Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte, potenziell mit CO<sub>2</sub>-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)</b>							
12,8					1000l		

Einsatzmenge in  
BEHG-Einheiten

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 3

**Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen**

Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?  
 automatisch  manuell

Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr  
0,0 1000l davon ohne Biomasse 0,0 1000l

Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr  
0,0 1000l davon ohne Biomasse 0,0 1000l

Wurde die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr in der Anlage eingesetzt?  
 ja  nein

**Angaben zur Liefermenge je Lieferanten**

Lieferant	Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO <sub>2</sub> -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO <sub>2</sub> -Kosten	abzugsfähiger biogener Anteil
1	0,0 1000l	0,0 1000l	0,0 1000l	0,0 %

Liefermenge<sub>EU-ETS</sub> 0,0 1000l Wurde die Liefermenge<sub>EU-ETS</sub> ohne CO<sub>2</sub>-Kosten aufgrund des nEHS geliefert (Kostenfreiheitsbestätigung)?  
 ja  nein

Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr 0,0 1000l War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?  
 ja  nein

(1 Zeile)

Seite 3 bleibt leer, da keine Verwendungsabsichtserklärung vorhanden, Fehlermeldung bitte ignorieren

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4

**aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung**

Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO <sub>2</sub> -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO <sub>2</sub> -Kosten	abzugsfähiger biogener Anteil
<input type="text" value="12,8"/> 10001	<input type="text" value="10001"/> 10001	<input type="text" value="12,8"/> 10001	<input type="text" value="0,0"/> %

Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr:  10001

War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?  
 ja  nein

**Zusammenfassung - Aufteilung der Liefermengen ohne CO<sub>2</sub>-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO<sub>2</sub>-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten**

Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO <sub>2</sub> -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO <sub>2</sub> -Kosten	Einheit	abzugsfähiger biogener Anteil	Einheit
<b>Lieferanten mit Verwendungsbestätigung</b>					
<input type="text" value="0,0"/>	<input type="text" value="0,0"/>	<input type="text" value="0,0"/>	10001	<input type="text" value="0,0"/>	%
<b>Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung</b>					
<input type="text" value="12,8"/>		<input type="text" value="12,8"/>	10001	<input type="text" value="0,0"/>	%
<b>Summe</b>					
<input type="text" value="12,8"/>	<input type="text" value="0,0"/>	<input type="text" value="12,8"/>	10001	<input type="text" value="0,0"/>	%
<b>Differenz</b>					
<input type="text" value="0,0"/>	<input type="text" value="0,0"/>	<input type="text" value="0,0"/>	10001	<input type="text" value="0,0"/>	%

Liefermenge ohne Verwendungsbestätigung

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Beispiel: ausschließliche Kompensation für gesamte Liefermenge eines Stoffstroms

- Lediglich das Formular „**Liefermengen und Lieferanten**“ muss befüllt werden.
  - Die Formulare „Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ müssen nicht erstellt oder befüllt werden
- Enthaltene **Prüfmeldungen** auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ **sind auf den Vorabzug nach § 7 Abs. 5 BEHG ausgerichtet**
- Konsequenz: folgende **Fehlermeldungen** auf diesem Formular, die sich auf § 7 Abs. 5 BEHG beziehen, **können ignoriert werden**:
  - Seite 3: Bereich „... mit Verwendungsbestätigungen“
  - Seite 4: Zeile „Differenz“, Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“
  - Seite 4: Bereich „Verwendungszusicherung“

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Angaben zur „potentiellen Kompensationsmenge“ auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“

- Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ enthält zwei Angaben zur „**potentiellen Kompensationsmenge**“ (Brennstoffmenge)
  - Ist lediglich eine **unverbindliche Vorschau** auf die tatsächliche, kompensationsfähige Brennstoffmenge
- Die **kompensationsfähige Brennstoffmenge** wird im separaten Antrag auf Kompensation berechnet und **kann von den o. g. Mengen abweichen**
  - Ursache z. B.: Differenzmenge aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen nEHS und EU-ETS noch nicht berücksichtigt
  - Differenzmenge **insbesondere bei Erdgas** relevant, wenn Einsatzmenge in MWh < Liefermenge gemäß Abrechnung
  - Konsequenz: Selbst wenn die o. g. beiden Angaben gleich Null sind, kann im Antrag auf Kompensation eine kompensationsfähige Brennstoffmenge größer Null berechnet werden!

# Ausblick Antragsverfahren im FMS

## Bereits finanziell kompensierte Lagermengen

- Bereits **kompensierte, eingelagerte Brennstoffmengen** müssen im Folgejahr eingesetzt werden (sog. Kompensationsvorbehalt, siehe BEDV-E)
  - Auf Antrag kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- Diese Mengen werden in der FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ **automatisch berechnet** und muss im Folgejahr **manuell** in das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ **übertragen** werden
- Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wird für das nächste Berichtsjahr entsprechend angepasst und erweitert

## **4. Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen aus Sicht der nachträglichen Kompensation**



# Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

## Allgemeine Hinweise

- Korrekturen oder Ergänzungen der Brennstoffmengen sind im separaten Antrag auf Kompensation nicht möglich.
  
- 1. Korrekturen und Ergänzungen auf den **zusätzlichen Formularen** des EU-ETS-Emissionsberichts (z. B. „Liefermengen und Lieferanten“) **unterliegen** im Berichtsjahr 2021 und 2022 **nicht der Prüfpflicht**.
  - Die selbstständig aktualisierte XML-Datei kann erneut in den Kompensationsantrag importiert werden
  
- 2. Korrekturen und Ergänzungen im **originären EU-ETS-Emissionsbericht** (z. B. übergeordnete Stoffstromformulare) unterliegen einer erneuten **Prüfpflicht**.
  - Die erneut verifizierte XML-Datei ist als Grundlage in den Kompensationsantrag zu importieren

# Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

## Geplantes Vorgehen für den Fall einer ausschließlichen Kompensation eines Stoffstroms

Zeitraum / Ort der Korrektur oder Ergänzung	Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Originärer EU-ETS-Emissionsbericht
<b>31.03. bis 31.07. bzw. Abgabefrist Kompensationsantrag</b>	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen
<b>Nach Abgabefrist Kompensationsantrag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht beantragte Kompensationsmengen können nicht mehr berücksichtigt werden</li><li>• Wurde höhere Kompensationsmenge beantragt als nach Korrektur, wird DEHSt zurückfordern</li></ul>	
	Aktualisierte XML-Datei erneut bei DEHSt einreichen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen

# Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

## Geplantes Vorgehen für den Fall eines Vorabzugs und einer Kompensation eines Stoffstroms

Zeitraum / Ort der Korrektur oder Ergänzung	Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Originärer EU-ETS-Emissionsbericht
<b>31.03. bis 31.07.</b>	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen, bei Auswirkungen auf die abzugsfähige Brennstoffmenge → <b>Weitergabe der aktualisierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen</b>	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen, bei Auswirkungen auf die abzugsfähige Brennstoffmenge → <b>Weitergabe der aktualisierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen</b>
<b>31.07. bis Abgabefrist Kompensationsantrag</b>	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen
<b>Nach Abgabefrist Kompensationsantrag</b>	Aktualisierte XML-Datei erneut bei DEHSt einreichen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Max Deckert und Stefan Rothe**

E-Mail: [nationaler-emissionshandel@dehst.de](mailto:nationaler-emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

**Umwelt**   
**Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.